

(2) Die Wiederurbarmachung umfaßt sämtliche Maßnahmen des Bergbaus, die im volkswirtschaftlichen Interesse ökonomisch notwendig und vertretbar sind, um die durch den Bergbau zerstörten oder überkippten Flächen im Verlauf des Betriebes unter Ausnutzung der besten in den Betriebsablauf einbezogenen kulturfähigen Schichten so herzurichten, daß sämtliche Flächen, die über dem zu erwartenden Grundwasserspiegel liegen und nicht mehr für bergbauliche Zwecke benötigt werden, vorrangig für landwirtschaftliche Zwecke rekultivierbar sind. Flächen, bei denen eine Wiederurbarmachung im Hinblick auf eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zu erreichen ist, sind für forstwirtschaftliche, wasserwirtschaftliche oder sonstige Nutzung herzurichten.

(3) Die Rekultivierung umfaßt sämtliche im Anschluß an die Wiederurbarmachung notwendigen Folgemaßnahmen, die im volkswirtschaftlichen Interesse ökonomisch notwendig und vertretbar sind, um die vom Bergbau wiederurbarmachten Flächen durch geeignete Kultivierungsmaßnahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, wasserwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung zuzuführen.

#### § 2

(1) Für die Erfüllung der Planaufgaben auf dem Gebiet der Wiederurbarmachung sind unmittelbar die Bergbaubetriebe verantwortlich.

(2) Die Bergbehörden kontrollieren die Durchführung der für eine ordnungsgemäße Qualität der wiederurbarmachten Flächen erforderlichen Maßnahmen.

#### § 3

##### Kommissionen für Wiederurbarmachung

(1) Zur Beratung und Unterstützung der Bergbehörden in Fragen der Wiederurbarmachung werden bei den Bergbehörden Kommissionen für Wiederurbarmachung gebildet. Die Mitglieder der Kommission werden vom Leiter der Bergbehörde berufen. Den Kommissionen der Bergbehörden für Wiederurbarmachung müssen insbesondere bevollmächtigte Vertreter

- a) der Räte der Bezirke,
- b) der Bezirkslandwirtschaftsräte,
- c) des Instituts für Meliorationswesen des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) der zuständigen WB des Bergbaus bzw. der SDAG Wismut,
- e) des VEB Geologische Erkundung bzw. der Bezirksstelle für Geologie,
- f) der Projektierungs- und Konstruktionsbüros (Bergbau),
- g) der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion angehören.

(2) Zur Koordinierung zentraler Fragen der Wiederurbarmachung wird bei der Obersten Bergbehörde eine zentrale Kommission für Wiederurbarmachung aus bevollmächtigten Vertretern zentraler Organe der Volkswirtschaft gebildet, deren Mitglieder vom Leiter der Obersten Bergbehörde berufen werden.

#### § 4

##### Umfang der Wiederurbarmachung

(1) Die Verpflichtung des Bergbaubetriebes zur Wiederurbarmachung erstreckt sich auf sämtliche

Flächen, die sich in der Rechtsträgerschaft des Bergbaubetriebes befinden oder von ihm genutzt werden.

(2) Erstreckt sich diese Verpflichtung auf Flächen, die vor dem 8. Mai 1945 vom Bergbau in Anspruch genommen wurden, so entscheidet der Bergbaubetrieb entsprechend seiner geplanten Kostenentwicklung im Einvernehmen mit der Bergbehörde über den Zeitpunkt der Wiederurbarmachung.

#### Bodengeologische Gutachten

##### § 5

(1) Bevor Flächen vom Bergbau devastiert werden, hat die WB Feste Minerale ein bodengeologisches Gutachten anzufertigen. In diesem Gutachten sind auf Grund von Deckgebirgsuntersuchungen die kulturfähigen Schichten zu ermitteln und ribkundig zu machen. Auf pflanzenschädigende Bestandteile ist besonders hinzuweisen. Außerdem sind in dem bodengeologischen Gutachten Vorschläge darüber zu machen, welche Schichten im Interesse einer optimalen Wiederurbarmachung auf der Baggerseite ausgehalten und auf der Kippenseite als abschließende Decke in einer festzulegenden Mindestmächtigkeit gesondert wieder aufgetragen werden sollen.

(2) Die bodengeologische Vorfelderkundung ist möglichst im Rahmen der geologischen Untersuchungsarbeiten durchzuführen. In diesem Falle ist das Ergebnis der bodengeologischen Auswertung im Bericht über das Gesamtobjekt niederzulegen.

(3) Über sämtliche Kippen und Halden, die vom Bergbau nicht mehr benötigt werden, ist nach Beendigung der betrieblichen Arbeiten ein bodengeologisches Gutachten von der zuständigen Bezirksstelle für Geologie zu erstatten. Dieses Gutachten hat eine bodenkundliche Bewertung der vom Bergbau neu geschaffenen Flächen, Angaben über die voraussichtliche Höhe des späteren Grundwasserspiegels und Vorschläge für künftige Nutzungsmöglichkeiten zu enthalten.

(4) Die Kosten für die nach den Absätzen 1 bis 3 durchzuführenden bodengeologischen Erkundungsarbeiten trägt der Antragsteller.

##### § 6

(1) Die im § 5 geforderten Gutachten hat der zuständige Bergbaubetrieb bei der WB Feste Minerale bzw. bei der Bezirksstelle für Geologie jeweils bis zum 31. März für die Flächen, die im darauffolgenden Jahr zu begutachten sind, zu beantragen.

(2) In Ausnahmefällen können auf Verlangen der Bergbehörde kurzfristig bodengeologische Gutachten über Kippen und Halden bei der Bezirksstelle für Geologie durch den zuständigen Bergbaubetrieb beantragt werden.

##### § 7

##### Projektierung

(1) In die Aufgabenstellung ist die Wiederurbarmachung mit aufzunehmen, wenn das Investitionsvorhaben eine Devastierung von Grundstücksflächen für Abbau oder Überkipfung vorsieht.

(2) In der Aufgabenstellung und im Projekt ist die Wiederurbarmachung in technologischer und ökonomischer Hinsicht eingehend und vollständig zu behandeln. Dabei ist das im § 5 Abs. 1 geforderte Gutachten zu berücksichtigen. Abweichungen davon sind zu begründen.